

RS Vwgh 1997/6/25 95/01/0160

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

AsylG 1991 §16 Abs1;

AsylG 1991 §20 Abs2;

AVG §45 Abs2;

Rechtssatz

Die Unglaubwürdigkeit der Angaben des Asylwerbers ist nicht daraus zu schließen, daß dieser nicht bereits vor seiner Einreise nach Österreich in den von ihm durchreisten Ländern um Asyl angesucht hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995010160.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

25.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at